

Quarzwerte GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Bestellungen der Quarzwerte GmbH („Auftraggeber“) ausschließlich auf der Grundlage dieser Anlage-Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil des Vertrages mit dem Auftragnehmer. Die Anlagen-Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Entgegenstehende oder von den Anlagen-Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hat schriftlich der Geltung der Bedingungen des Auftragnehmers zugestimmt. Die Anlagen-Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Anlagen-Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

1.2. Der Auftraggeber kann die Bestellung kostenlos und zu jeder Zeit widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Nur schriftlich erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

1.3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

1.4. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

1.5. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Veröffentlichungen jeder Art, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

1.6. Die Allgemeinen Anlagen-Einkaufsbedingungen des Auftraggebers in der jeweils neuesten Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer.

1.7. Sämtliche Korrespondenz hat die Bestellnummer des Auftraggebers und das Bestelldatum zu enthalten.

1.8. Generell fordert der Auftraggeber in seinen Anfragen von dem Auftragnehmer ein kostenloses, für den Auftragnehmer verbindliches Angebot. Der Auftraggeber gewährt keinerlei Vergütung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, es sei denn, dass dieses ausdrücklich vorher von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wurde.

2. Umfang und Ausführung

2.1. Der Auftragnehmer liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Maschine oder Anlage, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien und vertragsgemäßen Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht im Vertrag aufgeführt sind. Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen.

2.2. Vor Beginn von Montage- oder Aufstellungsarbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen und abzunehmen.

2.3. Der Auftraggeber stellt an der Montagestelle in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m elektrische Energie in den jeweils vorhandenen Spannungen und Wasser ohne Berechnung bei. Die Beheizung von Bauunterkünften mit elektrischer Energie ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gestattet; für Heizzwecke im Übrigen darf elektrische Energie nicht verwandt werden. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die erforderlichen Zuleitungen und Anschlüsse den technischen Vorschriften entsprechend anzule-

Quarzwerte GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

gen, zu unterhalten und später wieder zu entfernen.

2.4. Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.

2.5. Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Stunden werden vom Auftragnehmer in Stundenlohnnachweis-Formularen des Auftraggebers erfasst und der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.

2.6. Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterträge die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer auf die Bedingungen des Vertrages mit dem Auftraggeber abzustellen.

2.7. Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes oder der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen und – soweit rechtlich möglich – zu übertragen.

2.8. Sind im Einzelfall Abweichungen von vertraglichen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die schriftliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers einholen. Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel und/oder Schäden bzw. nicht vertragsgerechte Lieferungen des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

2.9. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.10. Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaften, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen.

3. Gefahrenübergang, Versand

3.1. Sowohl bei Lieferungen oder Leistungen mit Aufstellung, Montage oder Installation sowie bei Lieferungen oder Leistungen ohne Aufstellung, Montage oder Installation geht die Gefahr erst mit der Abnahme (förmlicher Abnahmetermin) durch den Auftraggeber und bei Kaufverträgen mit dem Wareneingang beim Auftraggeber vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer trägt die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung angemessen gegen Transportrisiken zu versichern.

3.2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Auftraggeber ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

3.3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

3.4. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.5. Der Versand erfolgt – sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde – auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis

Quarzwerte GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

zur Ablieferung an der vom Auftraggeber gewünschten Verwendungsstelle beim Auftragnehmer.

4. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

4.1. Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

4.2. Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Projektleiter des Auftraggebers rechtzeitig im Vorhinein abzustimmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers die Baustellenverordnung, neueste Fassung, zu beschaffen, und deren Regelungen einzuhalten.

4.3. Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sauberkeits- und Sorgfaltspflicht, insbesondere im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten, in Absprache mit der Projektleitung des Auftraggebers, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um Produktverunreinigungen beim Auftraggeber auszuschließen.

4.4. Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle allein gegenüber der als Aufsichtsperson des Auftragnehmers bestimmten Person. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.

4.5. Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

4.6. Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht und erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen sowie Arbeitserlaubnisse ebenfalls Gültigkeit besitzen. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten

Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.

4.7. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

4.8. Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Projektleiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

4.9. Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

4.10. Der Auftragnehmer hat den von ihm oder seinen Subunternehmen verursachten Bauschutt und sonstige Abfälle regelmäßig zu entsorgen. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurückgelassen werden.

4.11. Im Werksbereich des Auftraggebers herrscht strenges Alkoholverbot. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal hat die Arbeit ohne Restalkohol anzutreten und während der Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers keinen Alkohol zu sich zu nehmen.

5. Sicherheit und Belehrung

5.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den sonstigen Fachverbänden sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorschriften vollständig eingehalten werden. Sämtliche Arbeiten in den Betrieben des Auftraggebers dürfen nur mit Schutzhelm und geeigneten Sicherheitsschuhen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter den Firmennamen oder Firmenlogo des Auftragnehmers am Schutzhelm oder am Arbeitsanzug tragen.

Quarzwerte GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

5.2. Vor Beginn der in Auftrag gegebenen Arbeiten hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers bei dem Projektleiter oder dem techn. Sachbearbeiter des Auftraggebers zu melden, um sich einer betrieblich vorgeschriebenen Belehrung zu unterziehen. Diese Aufsichtsperson des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber dem zuständigen Bergamt gemeldet und ist bis zur Beendigung der Arbeiten gem. § 60 BBergG für die im jeweiligen Betrieb öffentlich ausgehängten Merkblatt festgelegten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Bei Beendigung der Arbeiten hat sich die Aufsichtsperson wieder bei dem Projektleiter oder dem technischen Sachbearbeiter des Auftraggebers abzumelden.

5.3. Für sämtliche, mit der Ausführung der Arbeiten betraute Mitarbeiter des Auftragnehmers ist vor Beginn der Arbeiten ein Qualifizierungsnachweis vorzulegen.

5.4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle täglich ordnungsgemäß und nach den gesetzlichen Bestimmungen abgesichert wird.

5.5. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Baustelle in seinem Verantwortungsbereich täglich aufzuräumen und den anfallenden Abfall auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Rechnungen / Zahlung

6.1. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6.2. Rechnungen sind, wenn nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen, ist der Auftraggeber zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt, erfolgt Zahlung zwischen Tag 15 und Tag 25 ist der Auftraggeber zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt.

6.3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und abgenommen wurde und die ordnungsgemäß, vollständig, fehlerfrei und prüffähig ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtest, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig,

wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

6.4. Der Auftraggeber kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Werklohnes oder Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

6.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

6.6. Bei Vorauszahlungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers hin eine angemessene Sicherheit zu leisten, und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einreden gemäß § 770 Abs. 1 und 2 BGB sowie auf § 771 BGB Bürgschaft einer deutschen Großbank.

6.7. Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftraggeber die von dieser Klausel erfassten Gesellschaften im Einzelnen bekanntgeben.

6.8. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

7. Nutzungsrechte / Programmcode / Schutzrechte Dritter

7.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der im Rahmen des vorliegenden Vertrages erstellten Software unabhängig davon, ob ein Urheberrecht entstanden ist, unentgeltlich das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare Recht zur Verwertung in jeglicher bekannter und für den Gegenstand des Nutzungsrechts in Betracht kommender Form, u. a. zum multiplikativen Einsatz, zur Vielfältigkeit, Bearbeitung und Umgestaltung ein.

Die Weitervermarktung durch den Auftragnehmer ist untersagt.

7.2. An den für den Auftraggeber im Rahmen des vorliegenden Vertrages entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an

Quarzwerte GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren. Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Knowhow weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Zur Veröffentlichung für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse jeder Art – auch in Teilen – ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

7.3. Programme werden dem Auftraggeber in maschinenlesbarem Code überlassen. Für den Auftraggeber individuell entwickelte Programme sind diesem außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind dem Auftraggeber bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen. Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzusenden.

7.4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

**8. Ursprungsnachweise,
umsatzsteuerrechtliche Nachweise,
Import- und Exportbeschränkungen**

8.1. Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

8.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Import- oder Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

**9. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei
Leistungsstörungen**

9.1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung, Montage oder Installation auf deren Abnahme an.

9.2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung oder einer Nacherfüllung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

9.3. Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des für die verspätete Lieferung oder Leistung vereinbarten Netto-Preises höchstens jedoch 5 % der Netto-Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen, werden jedoch auf die Vertragsstrafe angerechnet.

9.4. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefer- oder Leistungstermin ist Termin der Freitag dieser Woche.

9.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er bei dem Auftraggeber die Unterlagen schriftlich angemahnt

Quarzwerke GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

9.6. Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

9.7. Vertraglich vereinbarte Termine gelten als garantiert im Sinne des BGB.

9.8. Teillieferungen akzeptiert der Auftraggeber nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Ziffer 9.3 findet hinsichtlich der Teillieferungen Anwendung.

10. Leistungsnachweis und Abnahme

10.1. Sowohl bei Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung, Montage oder Installation als auch bei Lieferungen ohne Aufstellung, Montage oder Installation bedarf die Lieferung oder Leistung der Abnahme des Auftraggebers. Soweit eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, findet sie an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle statt. Der Auftragnehmer muss schriftlich um die Festlegung des Abnahmetermins nachsuchen, sofern vertraglich kein Abnahmetermin vereinbart ist. Die Abnahme soll unverzüglich und bei Maschinen und Anlagen, die einen vorherigen Probetrieb erfordern, in einem vom Auftragnehmer gewünschten Zeitraum von spätestens drei Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Probetriebes stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann auch während des Probetriebes die Maschine oder Anlage für die Produktion genutzt werden, ohne dass darin eine Abnahme liegt. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die ihnen im Rahmen der Abnahme entstehenden Personalkosten jeweils selbst.

10.2. Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Maschine oder Anlage nicht vertragsgemäß hergestellt ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen. Soweit ein Probetrieb vereinbart wurde, beginnt der Probetrieb mit der Mängelbeseitigung von neuem. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.3. Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Maschine oder Anlage sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeit-

nehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten. Voraussetzung für eine Abnahme ist jedoch in jedem Fall die Übereinstimmung der Maschine oder Anlage mit der jeweils neuesten Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)).

10.4. Die Abnahme wird dem Auftragnehmer mit dem Abnahmeprotokoll des Auftraggebers bestätigt.

11. Mängelhaftung, Untersuchungs- und Rügepflicht, Schadenspauschale

11.1. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre die Garantie zu leisten, dass die Lieferung oder Leistung den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang entspricht, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit Abnahme, bei Verträgen ohne Abnahme mit Gefahrübergang. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Auftraggeber Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Besteller des Auftraggebers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang. Bei Kaufverträgen beginnt die Garantiezeit ebenfalls spätestens ein Jahr nach erfolgreicher und fehlerfreier Wareneingangsprüfung.

11.2. Lieferungen und Leistungen werden vom Auftraggeber innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Die Rüge wird innerhalb angemessener Frist übermittelt. Mängel, insbesondere Materialfehler, die sich erst bei Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Liefergegenstände herausstellen, können auch nach Ablauf der Gewährleistung oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden; der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf Einrede der Verjährung.

11.3. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 11.2 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl

Quarzwerte GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

11.4. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung (max. 2 Versuche) nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Wählt der Auftraggeber Selbstvornahme, kann er vom Auftragnehmer einen Vorschuss verlangen.

Des Weiteren ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung (§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.

11.5. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

11.6. Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit einer Leistung in Anspruch genommen, die auf die Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die vom Auftragnehmer gelieferten Leistungen und Produkte verursacht ist.

11.7. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.8. Der Auftraggeber ist berechtigt, als Schaden den mit der Abwicklung des Garantie- oder Gewährleistungsfalls verbundenen Personal- und Materialaufwand zu den kalkulatorischen Preisen des Auftraggebers geltend zu machen.

12. Zeichnungen, Urheberrechte und andere Unterlagen

12.1. Vor Beginn der Arbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit dem Auftraggeber durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung oder Leistung betreffenden technischen Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung zur Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entspre-

chenden neuesten Stand zu bringen, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Nachträgliche Änderungen bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an den Zeichnungen und anderen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen. Der Auftraggeber behält sich das Urheberrecht an allen von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Unterlagen vor.

12.3. Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

12.4. Die Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Rezepturen etc.) sind generell unverzüglich (d. h., wenn sie für die Durchführung des oder der Aufträge nicht mehr benötigt werden) an den Auftraggeber, auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.

13. Materialbeistellungen

13.1. Materialbeistellungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer beim Auftragnehmer zu prüfen, d.h. es ist eine Wareneingangskontrolle durchzuführen.

13.2. Die Wareneingangsprüfung ist vom Auftragnehmer durchzuführen.

14. Werkzeuge, Formen und Muster; Geheimhaltung

14.1. Soweit von dem Auftraggeber Geräte, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren überlassen werden, dürfen diese ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlan-

Quarzwerte GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

gen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

14.2. Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Auftraggeber einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

15. Haftung im Allgemeinen und Versicherungen

15.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche bei der Durchführung des Auftrages eintretenden Störungen oder Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für sämtliche Folgen unterlassener Sicherheitsmaßnahmen sowie Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Der Auftragnehmer wird sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Höhe versichern.

15.2. Sofern der Auftraggeber von Dritten für Schäden in Anspruch genommen wird, die der Auftragnehmer oder sein Personal zu vertreten hat, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen derartigen Forderungen frei und leistet, wenn dies nicht möglich ist, Schadenersatz. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen eines in Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserfüllung entstandenen Schadens in Anspruch genommen, den Angestellte oder Arbeiter des Auftragnehmers oder dessen Nachunternehmers verursacht oder mitverursacht haben, so ist der Auftragnehmer auch dann zu Freistellung und Schadenersatz verpflichtet, wenn er oder sein Nachunternehmer die Personen, denen sie sich zur Erfüllung der Leistung bedienen, sorgfältig ausgewählt und überwacht haben.

15.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine Haftpflichtversicherung mit den Pauschaldeckungssummen von mindestens:

- EUR 2 Mio. für Personen und
- EUR 2 Mio. für Sach- und Vermögensschäden einschl. Gewässer

Schadensrisiko abzuschließen und sie für die Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten, soweit eine Versicherung in diesem Umfang bei ihm nicht besteht.

15.4. Der Abschluss sämtlicher Versicherungen ist dem Auftraggeber auf Verlangen durch Vorlage

der entsprechenden Versicherungspolice und Zahlungsbelege nachzuweisen. Durch den Nachweis dieses Versicherungsschutzes wird seine Haftung weder dem Grunde noch der Höhe nach eingeschränkt.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1. Sofern der Auftraggeber Material oder Teile dem Auftragnehmer beistellt, behält der Auftraggeber sich das Eigentum an diesen Teilen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

16.2. An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Werkzeugen des Auftraggebers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

16.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen,

Quarzwerke GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

16.4. Soweit die dem Auftraggeber zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller dem Auftraggeber noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

16.5. Sonstige Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte des Auftragnehmers, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt der Auftraggeber nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für die Abtretung aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts.

17. Kündigung des Vertrages, Insolvenz des Auftragnehmers

17.1. Wird die Kündigung vom Auftraggeber wegen Vertragsverletzung des Auftragnehmers ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Der dem Auftraggeber zu ersetzende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das Gleiche gilt hinsichtlich eines etwa fällig gewordenen Terminsicherungsbetrages.

17.2. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

18. Datenschutzklausel

18.1. Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten über den Geschäftspartner entsprechend **der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Abwicklung des Geschäfts erforderlich ist.

19. Geheimhaltung

19.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritte dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

19.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

19.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

19.4. Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

19.5. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

20. Umweltgerechter Einkauf

20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet eine umweltschonende Leistungserbringung und beachtet insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Umwelthaftungsgesetzes (UHG) einschließlich sämtlicher jeweils gültiger Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarmer, schadstoffarmer, demontage- und rückbaufreundlicher Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparender Lösungen. Stoffe und Zubereitungen, die gemäß Chemika-

Quarzwerte GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

lien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) verboten sind, dürfen nicht angewendet werden.

20.2. Wenn gelieferte Produkte nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Rücknahme oder ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte oder Teilen hiervon verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Einsatzstoffen für den Auftraggeber vornimmt, muss der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gemäß KrWG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsverordnungen sicherstellen und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachweisen. Der Auftragnehmer kann die Entsorgungsleistung selbst erbringen oder durch einen qualifizierten Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall muss die Entsorgung bei einem registrierten Entsorgungsfachbetrieb gemäß KrWG vorgenommen und dem Auftraggeber auf Anfrage nachgewiesen werden. Einzelheiten zur Entsorgung werden zu angemessenen, marktüblichen bzw. wettbewerbsfähigen Bedingungen schriftlich gesondert vereinbart.

21. Anforderungen nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten [nachfolgend Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz – LkSG]

21.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden und/oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen des Auftraggebers. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Die vorstehend genannten Pflichten und Risiken sind so zu verstehen, wie sie im LkSG in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind (die aktuelle Fassung des LkSG kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html.

21.2. Um dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten nach dem LkSG zu ermöglichen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten und/oder

der Erbringung von Dienstleistungen die im LkSG beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und die Erwartung der Erfüllung dieser Pflichten auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung von Risikoanalysen und er verpflichtet sich, unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko feststellt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, Risiken zu vermeiden und Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter anzuweisen, die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und Schulungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter bezüglich der Einhaltung der Pflichten durchzuführen.

21.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erfüllung der sich aus dieser Ziffer 21 ergebenden Pflichten zu dokumentieren und jeweils zum 1. Januar eines Jahres dem Auftraggeber einen Bericht über die Erfüllung seiner Pflichten im abgelaufenen Jahr zu übermitteln. Sofern der Auftraggeber bis zum 1. März eines Jahres keinen Bericht erhält, wird seitens des Auftraggebers vermutet, dass keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken seitens des Auftragnehmers identifiziert wurden.

21.4. Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits beim Auftragnehmer durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß dieser Ziffer 21 entweder selbst und/oder durch beauftragte Auditoren sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber und/oder dem Auditor alle Daten, erforderliche Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung stellen, die der Auftraggeber und/oder der Auditor für die Durchführung des Audits anfordert. Im Rahmen des Audits ist es dem Auftraggeber und/oder dem Auditor zudem gestattet, Gespräche mit den Mitarbeitern sowie einem eventuellen Betriebsrat oder einer anderen Mitarbeitervertretung des Auftragnehmers in Abwesenheit des Auftragnehmers zu führen. Die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen. Ein Audit hat nach angemessener Vorankündigungsfrist zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Informationen, die der Auftraggeber aus einem solchen Audit erlangt, darf er nur zur Erfüllung der eigenen Verpflichtungen aus dem LkSG verwenden, es sei denn, diese

Quarzwerke GmbH
Anlagen-Einkaufsbedingungen
für Maschinen und Anlagen, einschließlich Montagearbeiten
Stand: 15.12.2023

Informationen waren dem Auftragnehmer bereits vor dem Audit bekannt oder der Auftragnehmer hat diese Informationen von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erhalten.

21.5. Stellt der Auftraggeber den Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Auftragnehmer oder einen der Zulieferer des Auftragnehmers fest, ist der Auftragnehmer verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen oder seine Zulieferer dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie vom Auftraggeber in angemessener Weise schriftlich verlangt werden.

21.6. Sofern der Auftraggeber die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Pflichtverletzung beim Auftragnehmer oder dessen Zulieferer feststellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Lieferbeziehung zum Auftragnehmer während der Bemühungen zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zeitweilig zu unterbrechen und geschuldete Leistungen zurückzubehalten.

21.7. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich

21.7.1. gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Konzept zur Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht einschließlich eines konkreten Zeitplans für dieses Konzept zu erstellen und

21.7.2. die vom Auftraggeber nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Konzepts umzusetzen.

21.8. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

21.8.1. der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 21 in nicht nur unerheblichen Maße nicht erfüllt,

21.8.2. die Umsetzung des Konzepts gemäß vorstehender Ziffer 21.6. die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb eines im Plan festgelegten Zeitplans behoben hat.

21.9. Sofern der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 21 verstößt, stellt er den Auftraggeber hinsichtlich aller Schäden, Kosten und Aufwendungen (hinsichtlich Kosten und Aufwendungen, soweit diese üblich, angemessenen und nachgewiesen sind) frei. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

22. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

22.1. Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

22.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.

22.3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Firmensitz des Auftraggebers in Frechen. Erfolgt die Lieferung nicht an den Firmensitz, ist Erfüllungsort der Lieferort.